
Kurzinformation

Keine Zuständigkeit der EU-Kommission zur Verfügung eines Baustopps in Bezug auf Nord Stream 2

Vor dem Hintergrund der Vergiftung des russischen Politikers Alexej Nawalny wird in der öffentlichen Diskussion als mögliche Reaktion teilweise gefordert, dass der Bau der Erdgasleitung Nord Stream 2 durch behördliche Maßnahme gestoppt werden sollte.

Der Fachbereich ist um eine vorläufige Einschätzung gebeten worden, welche rechtlich-regulatorischen Möglichkeiten es für die EU-Kommission gibt, einen solchen Baustopp zu verfügen.

Im Bereich des EU-Energierechts ist nicht ersichtlich, aus welcher Vorschrift sich eine Zuständigkeit der Kommission zur Verfügung eines Baustopps in Bezug auf den Bau von Erdgasleitungen in einem konkreten Einzelfall ergeben könnte. Nach der Vorschrift in Art. 4 Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie¹ sind die Mitgliedstaaten für die Erteilung von Genehmigungen für den Bau von Erdgasanlagen, Leitungen und dazugehöriger Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet zuständig. Eine von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates erteilte Genehmigung kann nicht von der Kommission aufgehoben werden.

Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik können Sanktionen gegenüber Drittländern sowie juristischen oder natürlichen Personen vom Rat gemäß Art. 215 AEUV in Verbindung mit Art. 29 EUV erlassen werden. Inwieweit durch derartige Sanktionen der Bau von Erdgasleitungen rechtlich oder faktisch gestoppt werden könnte, ist an dieser Stelle nicht näher zu erörtern, da jedenfalls ein Tätigwerden der Kommission auf der Grundlage dieser Bestimmungen nicht möglich wäre.

- Fachbereich Europa -

1 Richtlinie [2009/73/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG.